



Seit 1.1.2010
erhöhte steuerliche
Berücksichtigung
von Kranken- und
Pflegepflicht-
beiträgen

Bürgerentlastungsgesetz

Ihre Fragen – unsere Antworten

So behalten Sie den Überblick.

Allgemeine Informationen

1. Warum gibt es ab 01.01.2010 eine verbesserte steuerliche Ansetzbarkeit der Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung? 4
2. Wer wird entlastet? 4
3. Wie hoch sind die sich aus dem Gesetz ergebenden Entlastungen und wie verteilen sich diese auf die verschiedenen Personengruppen? 4
4. Welche Beiträge können heute im Rahmen der sonstigen Vorsorgeaufwendungen steuerlich geltend gemacht werden? 4
5. Wie hoch sind die neuen abzugsfähigen Höchstbeträge? 4

Für gesetzlich Krankenversicherte

6. Welche Beiträge können gesetzlich Krankenversicherte ansetzen? 5
7. Können auch Beiträge für Wahl- bzw. Zusatztarife steuerlich berücksichtigt werden? 8
8. Wird auch ein eventuell an die gesetzliche Krankenversicherung geleisteter Zusatzbeitrag steuerlich berücksichtigt? 8

Für privat Krankenversicherte

9. Welche Kranken- und Pflegepflichtversicherungsbeiträge sind abzugsfähig? 5
10. Wie wird der abzugsfähige Beitragsanteil ermittelt? 8
11. Was sind Grundleistungen und was sind Mehrleistungen? 8
12. Welche Tarife sind zunächst steuerlich nicht abzugsfähig? 5
13. Wie wird der abzugsfähige bzw. nicht abzugsfähige Beitragsanteil konkret berechnet? – Beispiele – 8
14. Was führt zur Reduzierung der berücksichtigungsfähigen Beiträge? 8

Besonderheiten

15.	Wie genau wird der Arbeitgeberzuschuss berücksichtigt?	9
16.	Wie werden Beitragsrückerstattungen steuerlich berücksichtigt?	10
17.	Welche Auswirkungen hat die Vereinbarung eines Selbstbehalts?	10
18.	Was ist mit Zuschlägen?	10
19.	Wie profitiert man sofort ab Beginn des Jahres 2010?	11
20.	Wie ist das Verfahren, um davon zu profitieren?	11
21.	Was hat der Kunde selbst zu tun, um davon zu profitieren?	11
22.	Was bedeutet die Günstigerprüfung?	11

Wichtig



SIGNAL IDUNA darf keine rechtsverbindlichen Auskünfte zu Auswirkungen des Bürgerentlastungsgesetzes auf die individuelle steuerliche Situation geben.

Hierfür sind Ihr Finanzamt oder Ihr Steuerberater zuständig.

Bürgerentlastungsgesetz

GKV = gesetzliche Krankenversicherung

PKV = private Krankenversicherung

1. Warum gibt es seit dem 01.01.2010 eine verbesserte steuerliche Ansetzbarkeit der Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung?

Mit dem „Gesetz zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen“ wurde eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 13.02.2008 fristgerecht zum 01.01.2010 umgesetzt. Demnach werden Aufwendungen zur Krankenversicherung seit dem 01.01.2010 in deutlich höherem Maße steuerlich ansetzbar als bisher.

2. Wer wird entlastet?

Grundsätzlich jeder, der Kranken- und Pflegepflichtbeiträge zahlt. Steuerlich berücksichtigt werden die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge

- ✓ von Steuerpflichtigen selbst
- ✓ deren Ehegatten bzw.
- ✓ Lebenspartnern im Sinne des § 1 Absatz 1 Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG)
- ✓ deren unterhaltsberechtigten Kinder, für die Anspruch auf einen Freibetrag nach § 32 Absatz 6 Einkommensteuergesetz (EStG) oder auf Kindergeld besteht
- ✓ sowie von gesetzlich unterhaltsberechtigten Personen, beispielsweise bei Scheidung.

Es sind sowohl die Beiträge von gesetzlich als auch von privat Versicherten abzugsfähig; für PKV-Versicherte sind das die Beitragsanteile, die dem GKV-Leistungsniveau entsprechen.

3. Wie hoch sind die sich aus dem Gesetz ergebenden Entlastungen und wie verteilen sich diese auf die verschiedenen Personengruppen?

Das Entlastungsvolumen des Bürgerentlastungsgesetzes in Höhe von ca. 9,5 Mrd. Euro jährlich entfällt größtenteils auf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Aber auch Beamte und Selbstständige profitieren. Die Entlastungen im Einzelnen:

- ✓ Arbeitnehmer 7,30 Mrd. Euro
- ✓ Beamte 0,58 Mrd. Euro
- ✓ Selbstständige 1,60 Mrd. Euro

Profitieren von diesen Entlastungen werden:

- ✓ 85,0 % der Arbeitnehmer
- ✓ 44,2 % der Beamten
- ✓ 53,9 % der Selbstständigen

4. Welche Beiträge können im Rahmen der sonstigen Vorsorgeaufwendungen steuerlich geltend gemacht werden?

Zu den im geltenden Recht unter bestimmten Voraussetzungen begünstigten sonstigen Vorsorgeaufwendungen gehören:

- ✓ Beiträge zu selbstständigen Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen,
- ✓ Beiträge zu gesetzlichen oder privaten Kranken- und Pflegeversicherungen,
- ✓ Beiträge zu Unfallversicherungen;
hierzu gehören nicht die Beiträge zu einer Unfallversicherung mit Beitragsrückgewähr, da diese steuerlich wie eine Kapitallebensversicherung behandelt wird,
- ✓ Beiträge zu Versicherungen gegen Arbeitslosigkeit (gesetzliche Beiträge an die Bundesagentur für Arbeit und Beiträge zu entsprechenden privaten Versicherungen),
- ✓ Beiträge zu Haftpflichtversicherungen,
- ✓ Beiträge zu Lebensversicherungen, die nur für den Todesfall eine Leistung vorsehen (Risikolebensversicherungen).

Darüber hinaus gehören zu den sonstigen Vorsorgeaufwendungen unter bestimmten Voraussetzungen auch Beiträge zu:

- ✓ Rentenversicherungen ohne Kapitalwahlrecht,
- ✓ Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht gegen laufende Beitragsleistung, wenn das Kapitalwahlrecht nicht vor Ablauf von zwölf Jahren seit Vertragsabschluss ausgeübt werden kann,
- ✓ Kapitalversicherungen gegen laufende Beitragsleistung mit Sparanteil, wenn der Vertrag für die Dauer von mindestens zwölf Jahren abgeschlossen wird.

Voraussetzung für eine Berücksichtigung der Beiträge zugunsten einer Renten- oder Kapitallebensversicherung als sonstige Vorsorgeaufwendungen: Die Laufzeit der betreffenden Versicherungen hat vor dem 1. Januar 2005 begonnen und bis zum 31. Dezember 2004 wurde mindestens ein Versicherungsbeitrag entrichtet.

Sämtliche hier aufgeführten Vorsorgeaufwendungen – somit auch die Beiträge zur Kranken- und Pflegepflichtversicherung – waren vor 2010 insgesamt bis 1.500 Euro bzw. 2.400 Euro steuerlich abzugsfähig. Für Verheiratete erhöhen sich die Beträge entsprechend (siehe auch Frage 5).

5. Wie hoch sind die neuen abzugsfähigen Höchstbeträge?

Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sind – wie bisher schon – im Rahmen der so genannten „Weiteren oder sonstigen Vorsorgeaufwendungen“ steuerlich ansetzbar. Hierunter fallen alle Vorsorgeaufwendungen, die in Frage 4 aufgeführt sind. Zum 01.01.2010 erfolgte eine Anhebung der Höchstbeträge um jeweils 400 Euro.

Zusätzlich sind steuerlich berücksichtigungsfähige Kranken- und Pflegepflichtbeiträge immer in unbegrenzter Höhe abzugsfähig. Liegen die steuerlich anzuerkennenden Kranken- und Pflegepflichtbeiträge unter den o. g. Grenzen, sind noch weitere sonstige Vorsorgeaufwendungen bis zu diesen Grenzen abzugsfähig. Sind die Kranken- und Pflegepflichtbeiträge größer, sind nur diese Beiträge steuerlich abzugsfähig.

Höchstbeträge

bis 2009 inklusive Kranken- und Pflegepflichtbeiträge	seit 2010 Kranken- und Pflegepflichtbeiträge unbegrenzt
Nicht selbstständig, ledig 1.500 €	Nicht selbstständig, ledig 1.900 €
Nicht selbstständig, verheiratet 3.000 €	Nicht selbstständig, verheiratet 3.800 €
Selbstständig, ledig 2.400 €	Selbstständig, ledig 2.800 €
Selbstständig, verheiratet 4.800 €	Selbstständig, verheiratet 5.600 €
Selbstständig, nicht selbstständig, verheiratet 3.900 €	Selbstständig, nicht selbstständig, verheiratet 4.700 €

Fazit



Während im Rahmen der alten Regelung die genannten Versicherungsbeiträge insgesamt nur bis zu den genannten Höchstbeträgen absetzbar waren, können GKV- und PKV-Beiträge seit 2010 in deutlich höherem Umfang steuerlich geltend gemacht werden. Ein Arbeitgeberzuschuss und gegebenenfalls Beitragsrückerstattungen reduzieren die abzugsfähigen Beiträge.

Für GKV-Versicherte

6. Welche Beiträge können gesetzlich Krankenversicherte ansetzen?

Gesetzlich Krankenversicherte mit dem allgemeinen Beitragssatz (also mit Krankengeldanspruch) können 96 % ihrer Beiträge steuerlich geltend machen. Gesetzlich Versicherte mit dem ermäßigten Beitragssatz (ohne Krankengeldanspruch) können 100 % ihrer Beiträge steuerlich geltend machen.

7. Können auch Beiträge für Wahl- bzw. Zusatztarife steuerlich berücksichtigt werden?

Beiträge für Wahltarife der gesetzlichen Krankenversicherer mit Zusatzleistungen sind steuerlich nicht abzugsfähig. Das gilt auch für Zusatztarife der privaten Krankenversicherer, die über die Pflichtleistungen der gesetzlichen Krankenversicherungen hinausgehende Wahlleistungen vorsehen (z. B. Chefarztbehandlung, Einbettzimmer). Beiträge hierfür können aber gegebenenfalls im Rahmen der sonstigen Vorsorgeaufwendungen angesetzt werden, solange die Höchstgrenzen noch nicht erreicht sind.

8. Wird auch ein eventuell an die gesetzliche Krankenversicherung geleisteter Zusatzbeitrag steuerlich berücksichtigt?

Ja. Es ist auch ein gegebenenfalls von der gesetzlichen Krankenversicherung erhobener Zusatzbeitrag abzugsfähig.

Für PKV-Versicherte

9. Welche Kranken- und Pflegepflichtversicherungsbeiträge sind abzugsfähig?

Beiträge zur Krankheitskosten-Vollversicherung (inklusive Beihilfetarife) sind mit dem Beitragsanteil steuerlich abzugsfähig, der den gesetzlichen Leistungen entspricht (= Basisabsicherung). Über dieses GKV-Niveau hinausgehende Beitragsanteile werden im Regelfall nicht berücksichtigt. Die Beiträge für die „Mehrleistungen“ (Heilpraktiker, Ein- oder Zweibettzimmer, Chefarzt, Zahnersatz, Implantate, Kieferorthopädie, Tagegelder) sind nicht abzugsfähig.

Beiträge einer Anwartschaftsversicherung sind ebenfalls abzugsfähig. Aus Vereinfachungsgründen sind die Beiträge einer Anwartschaftsversicherung bis 100 Euro im Kalenderjahr in voller Höhe abzugsfähig.



Merksätze

- ✓ Wenn Tarife ausschließlich Mehrleistungen vorsehen (z.B. Zweibettzimmer, Chefarzt), sind die Beiträge hierfür steuerlich nicht abzugsfähig.
- ✓ Wenn Tarife ausschließlich Grundleistungen vorsehen, sind die Beiträge hierfür steuerlich zu 100 % abzugsfähig.
- ✓ Wenn Tarife sowohl Grund- als auch Mehrleistungen vorsehen, erfolgt eine prozentuale Aufteilung des abzugsfähigen Beitragsanteils.

Gesamter Krankenversicherungsbeitrag ohne Tagegeld

(es erfolgt eine prozentuale Aufteilung)

Mehrleistungen	steuerlich nicht abzugsfähig
Grundleistungen (Leistungsniveau der gesetzlichen Krankenversicherung)	steuerlich voll abzugsfähig

Beiträge zur Pflegepflichtversicherung sind zu 100 % ansetzbar.

10. Wie wird der abzugsfähige Beitragsanteil ermittelt?

Die Aufteilung der PKV-Beiträge in steuerlich begünstigte Grundleistungen und nicht begünstigte Mehrleistungen erfolgt tarifbezogen anhand von brancheneinheitlich festgelegten Werten. Das Verfahren ist in der so genannten „Krankenversicherungsbeitragsanteilermittlungsverordnung“ (KVBEVO) geregelt.

11. Was sind Grundleistungen und was sind Mehrleistungen?

Für jeden Tarif muss prozentual ermittelt werden, was Grund- und was Mehrleistungen sind. Die prozentuale Aufteilung gemäß KVBEVO wird anhand folgender Punktwerte ermittelt:

Grundleistungen sind ...	Punktwert
- ambulante Leistungen	54,60 Punkte
- stationäre Leistungen	15,11 Punkte
- Zahnleistungen	9,88 Punkte
Mehrleistungen sind ...	Punktwert
- Heilpraktiker	1,69 Punkte
- 1-Bettzimmer	3,64 Punkte
- Chefarzt oder 2-Bettzimmer	9,24 Punkte
- Zahnersatz, Implantate	5,58 Punkte
- Kieferorthopädie	0,26 Punkte

$$\frac{\text{Mehrleistungen}}{\text{Grundleistungen} + \text{Mehrleistungen}} \times 100$$

Die Punktwerte sind vom Gesetzgeber festgelegt. Sie werden je Tarif benötigt, um den steuerlich nicht abzugsfähigen Beitragsanteil nach dieser Formel zu berechnen.



Der so ermittelte Wert ist die steuerlich nicht abzugsfähige Mehrleistung. Davon ist die Differenz zu 100 dann die steuerlich abzugsfähige Grundleistung.

Wollen Sie die genauen Prozentsätze Ihrer versicherten Tarife erfahren, sprechen Sie einfach mit Ihrem zuständigen Ansprechpartner.

12. Welche Tarife sind zunächst steuerlich nicht abzugsfähig?

Zur Gänze nicht abzugsfähig sind Beiträge für Tagegeldtarife: Krankentagegeld, Krankenhaustagegeld, Pfl egetagegeld, Kurtagegeld. Gleiches gilt für Tarife, die ausschließlich Mehrleistungen vorsehen sowie für reine Optionstarife.

Beiträge hierfür können aber ggf. im Rahmen der sonstigen Vorsorgeaufwendungen angesetzt werden, solange die Höchstgrenzen noch nicht erreicht sind.

13. Wie wird der abzugsfähige bzw. nicht abzugsfähige Beitragsanteil konkret berechnet?

Beispiel für den Kompakttarif START

Enthaltene Grundleistungen	Punktwert
Ambulant	54,60
Stationär	15,11
Zahn	9,88
Gesamt	79,59

Enthaltene Mehrleistungen	Punktwert
Zahnersatz	5,58
Kieferorthopädie	0,26
Gesamt	5,84

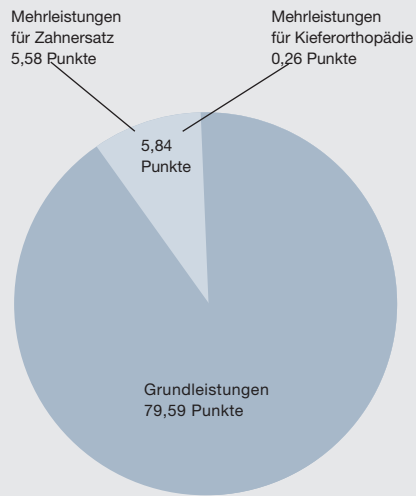
So berechnen Sie den prozentualen Anteil der Mehrleistungen:

$$\frac{5,84}{79,59 + 5,84} \times 100 = 6,84 \%$$

Dieser Wert ist steuerlich nicht abzugsfähig.

Fazit:

Vom Gesamtbeitrag des Tarifes START sind 6,84 % steuerlich nicht berücksichtigungsfähig, demnach werden 93,16 % anerkannt.



Die Gesamtleistungen ergeben 85,43 Punkte (= 100 %).

Beispiel für den ambulanten Modultarif GA 100

Enthaltene Grundleistungen	Punktwert
Ambulant	54,60

Enthaltene Mehrleistungen	Punktwert
Heilpraktiker	1,69

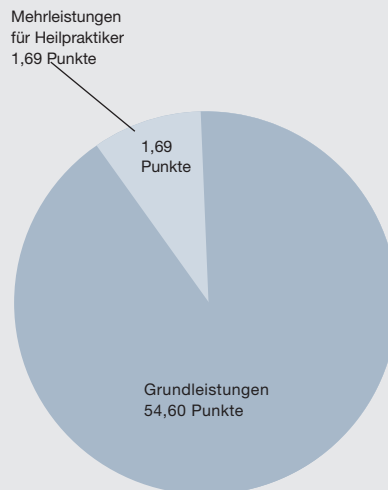
So berechnen Sie den prozentualen Anteil der Mehrleistungen:

$$\frac{1,69}{54,60 + 1,69} \times 100 = 3,00 \%$$

Dieser Wert ist steuerlich nicht abzugsfähig.

Fazit:

Vom Gesamtbeitrag des Tarifes GA 100 sind 3,00 % steuerlich nicht berücksichtigungsfähig, demnach werden 97,00 % anerkannt.



Die Gesamtleistungen ergeben 56,29 Punkte (= 100 %).

14. Was führt zur Reduzierung der berücksichtigungsfähigen Beiträge?

Die auf Grundlage der oben beschriebenen Vorschriften ermittelten abzugsfähigen Kranken- und Pflegebeiträge werden bei Arbeitnehmern um den vollen Arbeitgeberzuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie den Krankentagegeldzuschuss vermindert. Abzuziehen sind ebenfalls Beitragsrückerstattungen; allerdings nur mit den Beträgen, die sich nach Anwendung des tariflichen Faktors (nach KVBEVO; siehe Frage 11) ergeben.

15. Wie genau wird der Arbeitgeberzuschuss berücksichtigt?

Der Arbeitgeberzuschuss wird in voller Höhe vom steuerlich zu berücksichtigenden Beitrag abgezogen. Die prozentuale Aufteilung in Grund- und Mehrleistungen wird beim Arbeitgeberzuschuss nicht vorgenommen.

Das gilt sowohl für gesetzlich als auch für privat Krankenversicherte. Der maximale Arbeitgeberzuschuss betrug in 2020 für die Krankenversicherung 367,97 Euro und für die Pflegepflichtversicherung 71,48 Euro (Sachsen: 48,05 €).

Der gesetzlich verpflichtende Arbeitgeberzuschuss zur Krankenversicherung ist steuerfrei. Dieser Betrag wird vom Arbeitgeber selbst bescheinigt und steht auf der Lohnsteuerkarte.

Arbeitnehmer rechnen daher wie folgt:

1. Berechnung des steuerlich ansetzbaren Beitragsanteils je Tarif
2. Danach Abzug des vollen Arbeitgeberzuschusses

Fazit



Es wird deutlich, dass Beitragsrückerstattungen nach wie vor ihre Berechtigung haben. Denn tatsächlich ausgezahltes Geld ist in vielen Fällen die bessere Alternative. Im Zweifel empfehlen wir, sich von einem Steuerberater beraten zu lassen. Und gerade Arbeitnehmer liegen in vielen Fällen mit ihren relevanten Krankenversicherungsbeiträgen unter den ohnehin abzugsfähigen Vorsorgeaufwendungen. Diese werden mit weitere Vorsorgeaufwendungen bis zu den Höchstbeträgen aufgefüllt, sodass die Beitragsrückerstattung in diesen Fällen meistens "steuerlich ungekürzt" zufließt.

Auch Gesundheitsbonus und Verhaltensbonus behalten ihren Belohnungs-Charakter.

16. Wie werden Beitragsrückerstattungen steuerlich berücksichtigt?

Beitragsrückerstattungen mindern den steuerlich abzugsfähigen Beitrag. Hierzu zählen nach derzeitigem Stand auch Bonusleistungen wie Gesundheitsbonus, Verhaltensbonus und Treuebonus. Abzuziehen sind allerdings nur die Beträge, die sich nach Anwendung des tariflichen Faktors ergeben. Beitragsrückerstattungen werden also nicht mit ihrem vollen Zahlbetrag gegengerechnet.

Beispiel für den Tarif EXKLUSIV 1:

Beitragsrückerstattung 2.000 €

Beiträge werden zu 79,59 % steuerlich anerkannt. Die Beitragsrückerstattung mindert daher die abzugsfähigen Vorsorgeaufwendungen um 1.591,80 € (2.000 € x 79,59 %).

17. Welche Auswirkungen hat die Vereinbarung eines Selbstbehalts?

Die Vereinbarung eines Selbstbehaltes führt dazu, dass

- a) sich die zu zahlenden Beiträge reduzieren und
- b) bis zum Selbstbehalt entstehende Krankheitskosten vom Versicherten aus eigener Tasche zu zahlen sind.

Im Ergebnis vermindert ein Selbstbehalt die steuerlich zu berücksichtigenden Beiträge. Die aus eigener Tasche zu zahlenden Leistungen können dagegen steuerlich nur selten geltend gemacht werden. Ein Abzug kommt nur als außergewöhnliche Belastung infrage; hier gilt ein zumutbarer Eigenanteil von 1 % bis 7 % vom Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 33 Einkommensteuergesetz).

Das bedeutet, dass sich die Vereinbarung eines Selbstbehaltes zukünftig seltener lohnt als bisher. Die Auswirkungen sind individuell genau zu prüfen. Ein vereinbarter Selbstbehalt kann nur nach erneuter Gesundheitsprüfung reduziert werden.

18. Was ist mit Zuschlägen?

Risikozuschläge, der gesetzliche Vorsorgezuschlag und der Beitragszuschlag für Sehhilfen bzw. für fehlende Zähne sind mit demselben Prozentsatz ansetzbar wie der zugrunde liegende Tarif der Krankheitskosten-Vollversicherung.

19. Wie profitiert man vom Bürgerentlastungsgesetz?

Zuerst einmal werden bestimmte Beträge automatisch berücksichtigt. Für das "Wie" ist der berufliche Status entscheidend. In der Einkommensteuerveranlagung werden dann die zutreffenden Werte berücksichtigt.

- a) privatversicherte Arbeitnehmer/Beamte

Für diesen Personenkreis ist in die jeweiligen Lohnsteuertabellen bereits eine Mindestvorsorgepauschale für Krankenvoll- und Pflegepflichtbeiträge in Höhe von 12 % des Arbeitslohns eingearbeitet. Diese beträgt in der Steuerklasse 3 maximal 3.000 Euro; in allen übrigen Steuerklassen maximal 1.900 Euro jährlich.

Sind die anzusetzenden Kranken- und Pflegepflichtbeiträge höher als die Mindestvorsorgepauschale, gilt gemäß BMF-Schreiben vom 22.10.2010 nach wie vor Folgendes:

Die dem Arbeitgeber bis zum 31.03. mitgeteilten Beiträge über die voraussichtlichen privaten Basiskranken- und Pflege-Pflichtversicherungsbeiträge des vorangegangenen Kalenderjahres sind auch im Rahmen des Lohnsteuerabzugs (weiter) zu berücksichtigen, wenn der Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber keine neue Beitragsbescheinigung vorlegt.

Im Rahmen des ELStAM-Verfahrens wurde das Mitteilungsverfahren abgelöst. Auf die Beiträge kann der Arbeitgeber aber nur dann zugreifen, wenn der Arbeitnehmer dies zugelassen hat. Damit entscheidet er (wie beim Mitteilungsverfahren) selbst, ob der Arbeitgeber die Beitragshöhe erfährt. Sind keine Beiträge gespeichert bzw. hat der Arbeitgeber keine Zugriffsmöglichkeit, wird die Mindestvorsorgepauschale berücksichtigt.

b) privatversicherte Selbstständige

Für diesen Personenkreis ergeben sich nur Auswirkungen, wenn Einkommensteuervorauszahlungen zu leisten sind. In diesem Fall berücksichtigt das Finanzamt bei der Höhe dieser Vorauszahlungen automatisch 80% der bei der letzten Veranlagung erklärten Kranken- und Pflegepflichtversicherungsbeiträge.

Sind die anzusetzenden Kranken- und Pflegepflichtbeiträge mittlerweile höher (z. B. durch eine Beitragsanpassung), sollte der Selbstständige das Finanzamt bzw. den Steuerberater die höheren Beiträge dann mitteilen. So können diese höheren Beiträge bereits bei der Einkommensteuervorauszahlung berücksichtigt werden.


20. Wie ist das Verfahren, um davon zu profitieren?

Auch im Steuerrecht gibt es den Trend zu möglichst papierarmer Bearbeitung. Seit 2012 gibt es z. B. keine Lohnsteuerkarten mehr. Diesem Trend entsprechend gibt es für die Übermittlung der Kranken- und Pflegepflichtbeiträge seit 2013 ein vollautomatisches Verfahren.

SIGNAL IDUNA meldet bis Ende Februar 2021 sowohl die in 2020 gezahlten als auch die erstatteten Beiträge (Beitragsrückerstattungen, Gesundheits-, Verhaltens- und Treuebonus) an die Deutsche Rentenversicherung Bund. Diese Beträge werden in die ELStAM-Datenbank eingestellt. Bei Arbeitnehmern/ Beamten soll der Arbeitgeber/ Dienstherr dann für das Lohnsteuerabzugsverfahren die gemeldeten Beträge aus der Datenbank abrufen. Bei Selbstständigen greift das Finanzamt auf diese zu. Die Beträge in der ELStAM-Datenbank werden vom Finanzamt bei der Einkommensteuererklärung und -veranlagung berücksichtigt.

Kunden erhalten von SIGNAL IDUNA eine Mitteilung über die gemeldeten Beträge. Diese dokumentiert, welche Werte vom Finanzamt berücksichtigt werden.

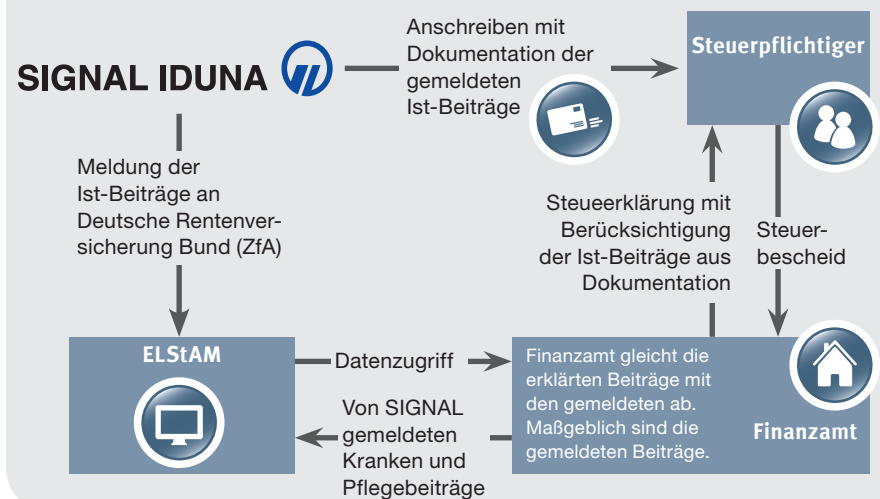
Wichtig



Die Meldung kann nur erfolgen, wenn SIGNAL IDUNA die Steueridentifikationsnummer der Versicherten bekannt ist. Grundsätzlich gilt: Ohne Meldung keine steuerlichen Vorteile durch Kranken- und Pflegepflichtbeiträge!

Datenübermittlung erfolgt auch ohne Zustimmung des Kunden (dafür ist Steueridentifikationsnummer erforderlich)		
2020	2021	
<ul style="list-style-type: none"> wird automatisch berücksichtigt bei ... - Arbeitnehmern Vorsorgepauschale - Selbstständigen 80 % der letzten angesetzten Beiträge 	bis 28. Februar 2021 maschinelle Meldung der 2020 gezahlten und erstatteten Beiträge an Deutsche Rentenversicherung Bund (ZfA); wichtig ist die Steueridentifikationsnummer des Kunden	Einkommensteuererklärung des Kunden, Finanzamt greift auf ELStAM-Daten zu
	Einstellung in ELStAM-Datenbank beim Bundeszentralamt für Steuern	

Einkommensteuererklärung in 2021 für das Steuerjahr 2020



21. Was hat der Kunde selbst zu tun, um davon zu profitieren?

Ganz wichtig: Kunden müssen der maschinellen Datenübermittlung seit dem Meldejahr 2019 nicht mehr zustimmen.

Hinweise zu Bestands- und Neukunden im steuerrechtlichen Sinne:

Bestandskunden:

Das sind alle Kunden mit Vertragsabschluss **vor** dem 01.01.2010. Sie wurden von SIGNAL IDUNA bereits angeschrieben. Bestandteil des Anschreibens war der Hinweis, dass die Datenübermittlung der PKV- und Pflegepflichtbeiträge damals nur mit Einwilligung der Kunden möglich war. In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Regelungen ist SIGNAL IDUNA von dieser Einwilligung ausgegangen, wenn kein schriftlicher Widerspruch innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Anschreibens erfolgte.

Neukunden:

Das sind alle Kunden mit Vertragsabschluss **ab** dem 01.01.2010. Sollten Kunden der Übermittlung ihrer Daten an das Finanzamt widersprochen haben, gilt eine Neuregelung. Am 25.11.2019 ist eine Gesetzesänderung in Kraft getreten. Danach ist gemäß §§ 10 und 10a EStG eine Einwilligung zur Datenübermittlung nicht mehr erforderlich. SIGNAL IDUNA ist verpflichtet, seit dem Veranlagungszeitraum 2019 die Vorsorgeaufwendungen an das Finanzamt zu melden. Dafür ist die Steueridentifikationsnummer erforderlich. Fehlt sie, wird SIGNAL IDUNA diese beim Bundeszentralamt für Steuern anfordern. Das entsprechende Einverständnis hierzu ist ebenfalls im Antragsformular enthalten.

Die steuerlich begünstigten Beiträge werden unter Verwendung der Steueridentifikationsnummer an die Deutsche Rentenversicherung Bund übermittelt.

Tipp

Die Steueridentifikationsnummer wird oder wurde jedem Bürger vom Finanzamt mitgeteilt. Sie ist unter anderem auf dem letzten Steuerbescheid zu finden. Oder im Informationsschreiben Ihres Finanzamtes. Mit diesem Schreiben hat Sie Ihr Finanzamt im Oktober oder November 2011 über die gespeicherten elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) informiert.

Sollten Sie Ihre Steueridentifikationsnummer in den genannten Unterlagen nicht finden, haben Sie die Möglichkeit, diese über das Eingabeformular des Bundeszentralamts für Steuern erneut anzufordern. Dieses Formular finden Sie auf der Internetseite: www.bzst.de

22. Was bedeutet die Günstigerprüfung?

Nicht jeder verfügt durch das Bürgerentlastungsgesetz über mehr „Netto“. Das liegt an der so genannten Günstigerprüfung. Diese wird seit 2005 vom Finanzamt jährlich automatisch durchgeführt, **letztmalig** im Jahr 2019. Vor 2005 standen für die gesamten Vorsorgeaufwendungen höhere Abzugsbeträge zur Verfügung, so dass insbesondere Selbstständige noch von dieser Übergangsregelung profitieren konnten.

23. Sind Krankenversicherungsbeiträge auch für Kinder absetzbar?

Tragen Eltern, die ihrem Kind gegenüber unterhaltsverpflichtet sind, dessen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, können diese Aufwendungen die Einkommensteuer der Eltern mindern. Der Steuerabzug setzt jedoch voraus, dass die Eltern dem Kind die Beiträge tatsächlich gezahlt oder erstattet haben (BFH, Urteil v. 13.03.2018 - X R 25/15; veröffentlicht am 08.10.2018).

- ✓ Tragen Steuerpflichtige aufgrund einer Unterhaltsverpflichtung die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge des Kindes, können sie diese als eigene Beiträge nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 EStG absetzen.
- ✓ Die Unterhaltsverpflichtung der Eltern ist zwingende Tatbestandsvoraussetzung und daher positiv festzustellen.
- ✓ Die Erstattung der eigenen Beiträge des Kindes ist nur im Wege des Barunterhalts möglich.
- ✓ Die Steuerpflichtigen können auch die vom Arbeitgeber von der Ausbildungsvergütung des Kindes einbehaltenen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge als Sonderausgaben geltend machen, soweit sie diese Beiträge dem unterhaltsberechtigten Kind erstattet haben.



In 100 Jahren haben wir **viel über Sicherheit** gelernt – von Ihnen.

Schon immer hat sich das Denken und Handeln der SIGNAL IDUNA an den Bedürfnissen der Menschen orientiert.

So können wir Ihnen heute bedarfsgerechte und optimierte Versicherungs- und Finanzdienstleistungen anbieten. Denn auf Basis langjähriger Tradition entwickeln wir unser umfangreiches Produkt-

angebot ständig für Sie weiter. Für erstklassigen Service und partnerschaftliche Beratung – direkt in Ihrer Nähe. Alles zur individuellen und zukunftsorientierten Absicherung unserer Kunden.

Denn eins hat sich in all den Jahren bei der SIGNAL IDUNA nicht geändert: hier arbeiten Menschen für Menschen.

SIGNAL IDUNA Gruppe

Hauptverwaltung Dortmund
Joseph-Scherer-Straße 3
44139 Dortmund
Telefon 0231 135-0
Fax 0231 135-4638

Hauptverwaltung Hamburg
Neue Rabenstraße 15-19
20354 Hamburg
Telefon 040 4124-0
Fax 040 4124-2958

info@signal-iduna.de
www.signal-iduna.de

Ganz in Ihrer Nähe